



Brandschutzordnung

gemäß DIN 14096:2014-05

Version 1

Universität Rostock – Hauptgebäude

Universitätsplatz 1
18055 Rostock

Erstellt durch:

Matthias Hoffmann

Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitskoordinator,
Brandschutzsachverständiger

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung wurde für die Universität Rostock – Hauptgebäude, Universitätsplatz 1 in 18055 Rostock erstellt.

Sie gibt Besuchern, Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Einrichtung, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Mitarbeiter sind jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand, zu belehren. Dies kann z.B. im Rahmen der für die Mitarbeiter relevanten Basisunterweisung zur betrieblichen Sicherheit oder den Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit erfolgen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

(Aushang):

Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z.B. Besucher, Mitarbeiter und Fremdfirmenmitarbeiter), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Aushang ist an deutlich sichtbaren Stellen (z.B. an jedem Etagen-, Lager- und Produktionszugang) anzubringen. Der Teil A der Brandschutzordnung wird zusammen mit den übrigen Sicherheitsaushängen veröffentlicht.

Teil B

(Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben):

Der Teil B richtet sich an die Personen (wie z.B. Mitarbeiter, Fremdfirmenmitarbeiter), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, jedoch keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als pdf – Dokument im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen wird darauf hingewiesen.

Teil C

(Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben):

Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Dieses können z.B.

- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure (Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutzhelfer, sowie
- Personen mit Personalverantwortung (Vorgesetzte)

sein. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt und zusätzlich als pdf – Dokument im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Die benannten Brandschutzhelfer erhalten darüber hinaus alle 3 Jahre eine gesonderte Unterweisung zu Verhaltensweisen im Gefahrenfall.



Brandschutzordnung Teil A

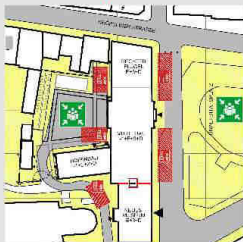
gemäß DIN 14096:2014-05



Brände verhüten !



Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren Brand melden WO brennt es (Etage, Bereich)? WAS brennt (Büro, Elektrik)? WIE VIELE Betroffene (Verletzte, Vermisste) ? WELCHE Verletzungen? WARTEN auf Rückfragen !	 	▪ Feuerwehr Notruf: 0 – 112 ▪ Nächsten manuellen Brandmelder betätigen
In Sicherheit bringen	   	▪ Gefährdete Personen warnen Menschen retten, Hilflose mitnehmen ▪ Fenster und Türen schließen ▪ Gekennzeichneten Flucht- und Rettungswegen folgen ▪ Keine Aufzüge benutzen! ▪ Sind Rettungswege nicht benutzbar, rauchfreien Raum aufsuchen und sich am Fenster bemerkbar machen ▪ Auf Anweisungen achten ▪ Sammelplatz aufsuchen: Universitätsplatz / Innenhof 
Löschversuch unternehmen		▪ Feuerlöscher benutzen ▪ Bei Löscheinsatz auf Selbstschutz achten!



Brandschutzordnung

Teil B

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Dieser Teil ist allen Mitarbeitern, Fremdfirmen und Besuchern des Betriebes zur Verfügung zu stellen. Der Inhalt ist zwingend zu beachten.

a) Brandverhütung



Alle Mitarbeiter der Universität Rostock sowie Fremdfirmenmitarbeiter und Gäste sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Grundregeln

- Lagerräume für Holz, Papier, brennbare Flüssigkeiten oder Gase und andere entflammbare Stoffe dürfen nicht eingerichtet und unterhalten werden.
- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Dies gilt auch für das Abbrennen von Kerzen, etc. insbesondere in der Weihnachtszeit. Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.
- Werden feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) nicht an dem dafür eingerichteten Arbeitsplatz durchgeführt, ist ein schriftlicher Feuererlaubnisschein erforderlich. Der Erlaubnisschein muss genehmigt werden. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Diese Vorschriften gelten ebenso für alle Fremdfirmen. Für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden haftet der Unternehmer der Fremdfirma. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

Elektrogeräte

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.
- Das Einbringen und Benutzen von privaten Elektrogeräten zur Nutzung am elektrischen Netz ist nicht gestattet.
- Die Benutzung von Tauchsiedern, Kochplatten und die Nutzung von elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist grundsätzlich untersagt. Bei Ausnahmen ist das Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften einzubeziehen.

- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Ggf. ist der Mangel fachgerecht beheben zu lassen.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Technische Anlagen

- Schäden an technischen Anlagen (Strom, Wasser) müssen sofort an den Dispatcher Tel.: 1111 (intern) gemeldet werden. Dies gilt insbesondere auch für Sicherheitseinrichtungen. Der meldende Mitarbeiter veranlasst die Kennzeichnung als defekt bzw. veranlasst die Reparatur oder ggf. den Austausch.
- Die Abwärme von technischen Anlagen (z.B. auch von Monitoren, Kaffeemaschinen usw.) darf sich nicht stauen. Es ist eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) sicherzustellen. Brennbare Stoffe sind fern zu halten.

Sonstiges

Bestehende Sicherheitsvorschriften zum Thema Brandverhütung aus staatlichem oder berufsgenossenschaftlichem Recht, die über die in dieser Brandschutzordnung explizit genannten Vorgaben hinausgehen, sind ebenfalls zu beachten (Auswahl: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln, BGV, Explosionsschutzrichtlinien).

b) Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren dienen dem Personenschutz, da sie die Brandausbreitung, bzw. die Ausbreitung von Rauch und anderen gefährlichen Brandgasen verhindern. Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) und Rauchschutztüren sind dauerhaft geschlossen zu halten bzw. mit zugelassenen Feststelleinrichtungen zu versehen, sofern dies für den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

**Brandschutztür
geschlossen halten**

Feuerschutzabschlüsse mit selbsttätig auslösenden Feststellvorrichtungen dürfen nicht blockiert, festgesetzt oder zugestellt werden. Nicht funktionsfähige Brandschutztüren sind umgehend dem Dezernat Technik, Bau, Liegenschaften zu melden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

Die Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage erfolgt nach Beurteilung der Sachlage vor Ort ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

c) Flucht- und Rettungswege

- Die Lagerung brennbarer Materialien in Treppenträumen und Fluchtwegen ist verboten.
- Ausschmückungen in Fluren und Treppenträumen müssen nicht brennbar sein. Verglaste Bilder dürfen nur dann aufgehängt werden, wenn deren Rahmen ebenfalls nicht brennbar sind.
- Jeder Mitarbeiter hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege freigehalten werden.
- Jeder Mitarbeiter hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen (siehe Flucht- und Rettungswegpläne in den Fluren).
- Im Brandfall ist das Gebäude über die innenliegenden Treppenträume zu verlassen. Ist dies nicht möglich, sind die anleiterbaren Stellen aufzusuchen. Diese sind mit einem der folgenden Piktogramme gekennzeichnet und befinden sich in den Obergeschossen des Hofanbaus sowie in der 3. Etage des „Rechten Flügels“.

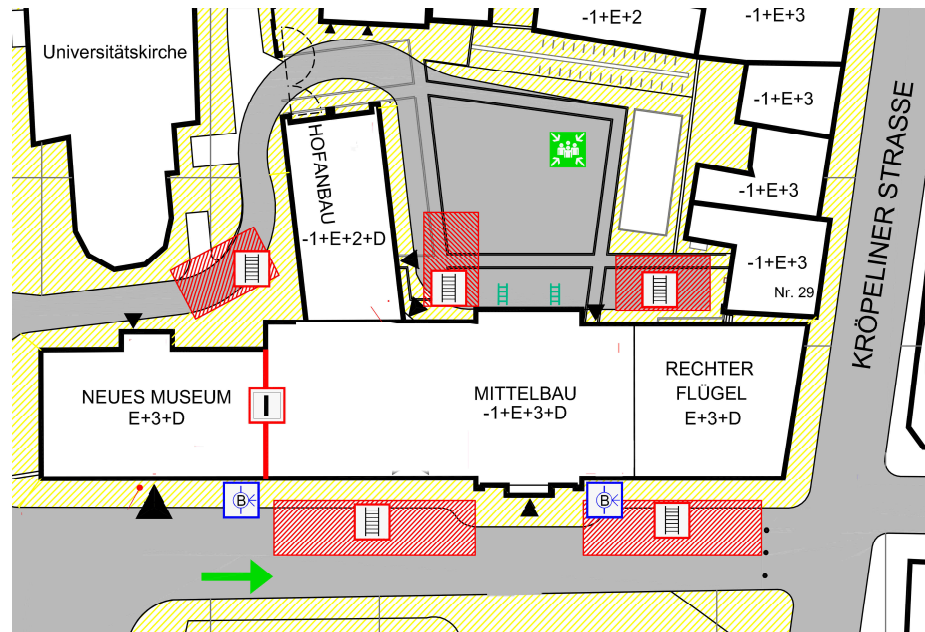


Darstellung der anleiterbaren Stellen „Notausstiege“ in den Flucht- und Rettungswegplänen.



- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.

- Zufahrt zum Gebäude und Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Parkverbotsschilder sind zu beachten.



Die rotschraffierten Flächen stellen die Aufstellflächen für die Feuerwehr dar. Diese dienen zum Aufstellen der Rettungsgeräte, welcher einen 2. Flucht- und Rettungsweg aus dem Gebäude ermöglicht.

- Hinweis- und Verbotsschilder sowie Flucht- und Rettungspläne und sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verstellt sein.
- Fahrzeuge, die in Anfahrtzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.
- **Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden!**



d) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit).

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden und sie leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte oder fehlende Löscheinrichtungen sind sofort zu melden, damit sie entsprechend ersetzt werden.



Feuerwehr über Direktwahl **0-112** alarmieren.

Dispatcher über die 1111 (intern) bzw. Handy 0381 498-1111 zusätzlich informieren



Druckknopfmelder betätigen (direkte Aufschaltung zur Feuerwehr)



Am Standort gibt es folgende Löscheinrichtungen (siehe Flucht- und Rettungswegpläne):

- Handfeuerlöscher (Schaum- oder CO₂ Löscher)

Die allgemeine Bedienungsanleitung auf den Feuerlöschern ist zu beachten!

e) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Ruhiges und besonnenes Handeln ist effektiver als unüberlegt schnelles Handeln!

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Verunsicherung anderer Personen.

Den Anordnungen der Feuerwehr und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten.

Die Anweisungen des Teils A (Aushang) dieser Brandschutzordnung sind zu beachten.

Brand melden!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder eine Meldung ist zu veranlassen.

Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr über die direkte Anwahl der: **0-112**

Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111 (intern)

Alarm auslösen!

Durch Betätigung der Handdruckknopfmelder.

In Sicherheit bringen!

Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen und hilflose Personen mitzunehmen. Immobile Personen (z.B. Nutzer(in) von Rollstühlen) sind einem Brandschutzhelfer zu übergeben bzw. in den Aufzugsvorraum zu verbringen. Meldung über im Haus verbliebene Personen an die Brandschutzhelfer (Mitarbeiter sind mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet) oder direkt an die Feuerwehr.

Den gekennzeichneten Fluchtwegen auf den Sammelplatz folgen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist das Gerät wenn möglich, sofort vom Stromnetz zu trennen.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

Löschversuch unternehmen! Die vorhandenen Löschmittel benutzen.

f) Brand melden

Die Feuerwehr wird telefonisch alarmiert **Tel.: 0-112** zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111



- Wo brennt es (Gebäude, Etage, Bereich)?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt/vermisst?
- Welche Verletzungen liegen vor?
- **Warten auf Rückfragen!**

Anschließend ist durch die Brandschutzhelfer gemäß Alarmplan (siehe Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

g) Anweisungen beachten

Bei Auslösen der Brandmeldeanlage erfolgt ein akustisches Warnsignal im gesamten Gebäude.

Ertönt die Sirene, haben alle Beschäftigten unverzüglich das Gebäude zu verlassen und sich zum Sammelplatz zu begeben.

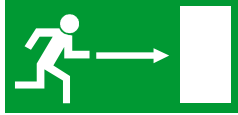
Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernehmen neben den Führungskräften auch die Brandschutzhelfer die Entscheidungen für die zu treffenden Maßnahmen.

Den Anweisungen ist unter Beachtung des Eigenschutzes Folge zu leisten!

Nach Eintreffen der Feuerwehr erfolgt eine Informationsübergabe, danach sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen.

h) In Sicherheit bringen

Direkten Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege unverzüglich verlassen.

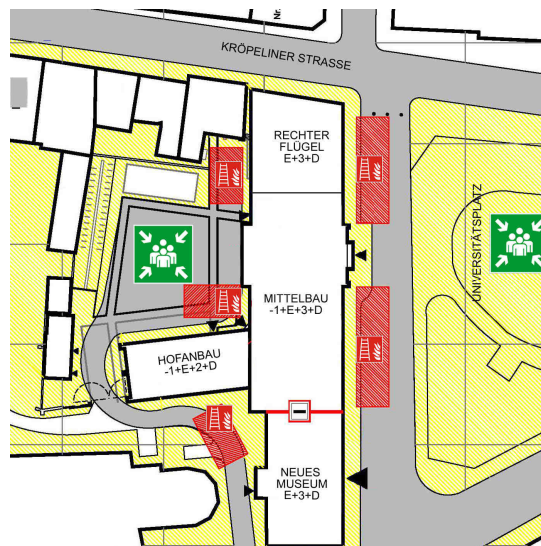


Für den direkten Gefahrenbereich gilt außerdem:

- Eigenschutz hat Vorrang.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Behinderte, Verletzte und sonstige bedürftige Personen mitnehmen.
- Türen schließen, aber nicht abschließen.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Bei versperrtem Fluchtweg (Gegenstände, Flammen oder starke Rauchentwicklung) am nächsten Fenster bemerkbar machen! Niemals Fluchtversuch über stark verqualmte Fluchtwege unternehmen.
- Sammelplatz aufsuchen und dort Anwesenheitskontrolle durchführen (Organisation durch Brandschutzhelfer).



Sammelplätze:
Innenhof oder Universitätsplatz



i) Löschversuch unternehmen



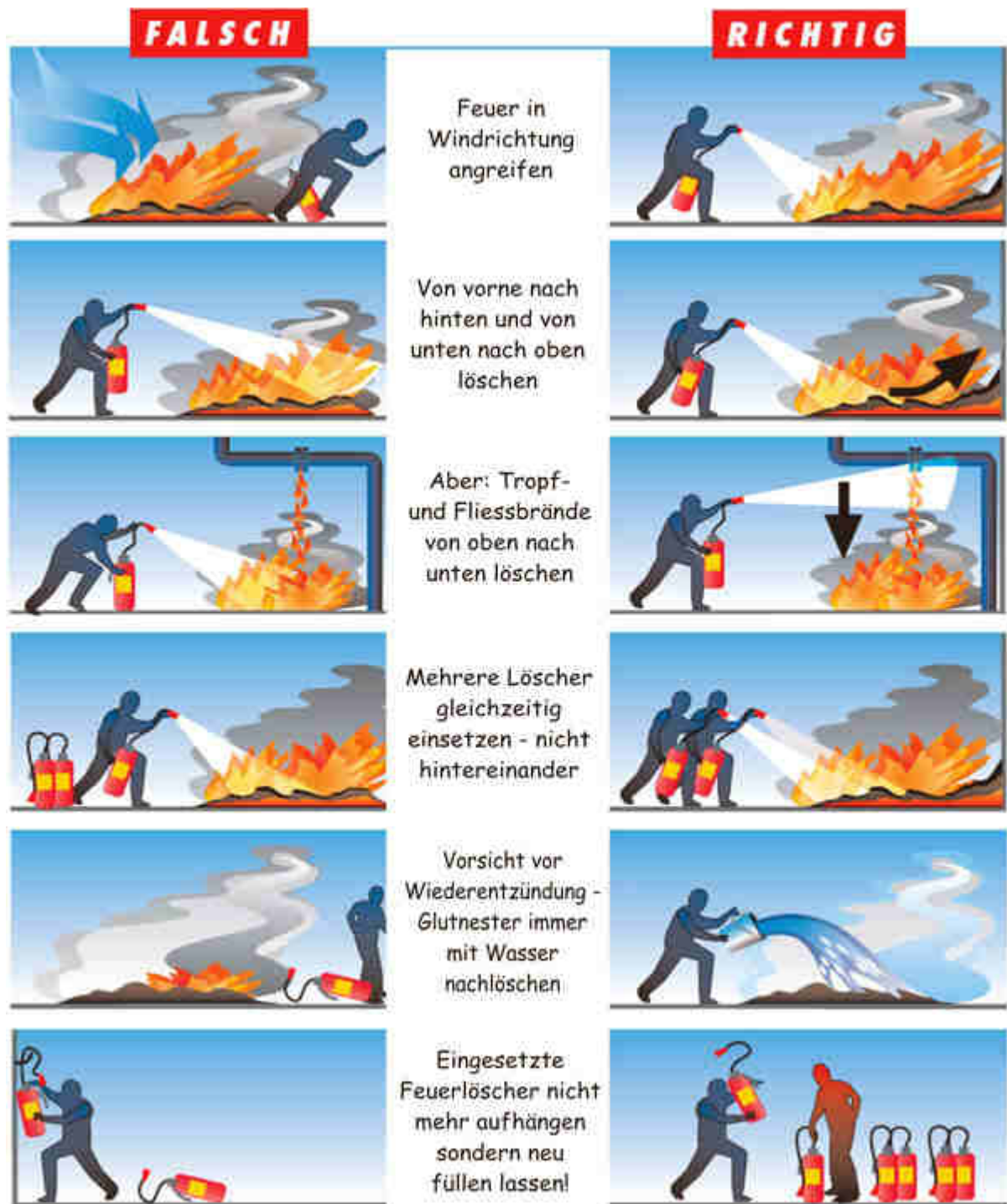
Der Löschversuch darf nur unter Sicherstellung des Eigenschutzes erfolgen. Grundsatz: Menschenrettung vor Rettung von Sachwerten vor Löschen des Brandes.

- Feuerlöscher benutzen.
Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten bekämpft werden.
- Rauch und ausströmende Gase sind mindestens genauso gefährlich wie Feuer.
- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist das Gerät, wenn möglich sofort vom Stromnetz zu trennen.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen.
- **Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.**

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse		Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B		Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D		Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F		Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Hinweise zum richtigen Einsatz mit Feuerlöschgeräten:



Zur erneuten Befüllung eines gebrauchten Feuerlöschers ist sich an den Hausmeister zu wenden.

j) **Besondere Verhaltensregeln**

Wenn die gefährdeten Mitarbeiter in Sicherheit sind und der eigene Schutz gewährleistet ist, sollte mit der Bergung wichtiger Sachwerte und Unterlagen begonnen werden. Schützenswerte Güter siehe gesondert zu erstellende Aufstellung.

- Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Umstände, welche sich auf die Aussagen dieser Brandschutzordnung bzw. an dieser Stelle nicht erwähnte Gefahrenaspekte auswirken, unverzüglich dem Vorgesetzten mitzuteilen.

Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen

- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus dem Dezernat 3- Technik, Bau, Liegenschaften benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die Fremdfirmen zu ermitteln.
- Sollte außerhalb fest installierter Schweißarbeitsplätze mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Erlaubnis durchgeführt werden. Der Feuererlaubnisschein ist durch die Fremdfirma beim Dezernat 3 bzw. beim Dispatcher vor Aufnahme der Tätigkeiten bestätigen zu lassen. Eine Kopie ist am Feuerarbeitsplatz vorzuhalten. Die Vorgaben des Feuererlaubnisscheins sind einzuhalten.



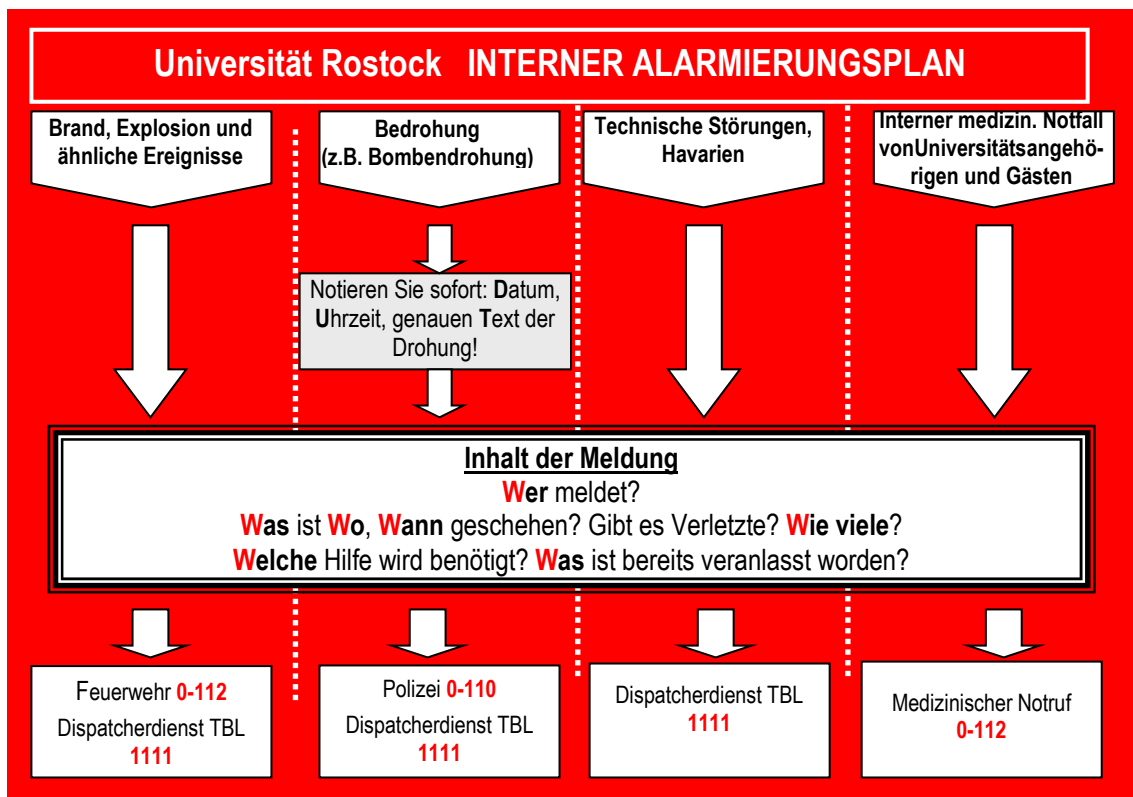
- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein funktionsfähiger, mit gültigem Prüfsiegel versehener, Feuerlöscher direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Aufstellen einer ausgebildeten Brandwache an Orten, von denen aus der gesamte Gefahren- bzw. Sicherheitsbereich, insbesondere auch die Ausbreitung von Funken und Tropfen in benachbarte und darunterliegende Betriebsbereiche überwacht werden kann. Die Brandwache darf dabei keinesfalls gleichzeitig mehrere Feuerarbeitsstellen, die räumlich auseinanderliegen bzw. sich nicht im unmittelbaren Einflussbereich (Aktionsradius) der Brandwache befinden, betreuen.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.
- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.
- Die Aufbewahrung und Benutzung von Flüssiggas in Räumen unter Erdgleiche ist verboten.

- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dicht verschlossenen Originalbehältern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz darf höchstens der Bedarf für eine Arbeitsschicht vorhanden sein.
- Werden Arbeiten erforderlich die eine Abschaltung der automatischen Brandmeldeanlage länger als einen Tag begründen, ist dies der zuständigen Feuerwehr Rostock vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA, ggf. zusätzlich auch per Telefax, bekannt zu geben:

In der Regel müssen dabei folgenden Angaben enthalten sein:

- Objektname / Betreiber der BMA D3
- ÜE - Nummer
- Name der Firma und der für die Abmeldung verantwortlichen Elektrofachkraft
- Telefonnummer, unter der die Elektrofachkraft während der Revision zu erreichen ist.
- Datum der geplanten Revision, Uhrzeiten und maximale Dauer der Arbeiten
- Betreiber der BMA hat während der Abschaltung der ÜE (Übertragungseinheit) Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen,
- Begründung der notwendigen Revision.
- Unterschrift

k) Besondere Verhaltensregeln zu anderen Gefahrensituationen



Über einen abgesetzten Notruf an die 0-112 sowie 0-110 ist grundsätzlich der Dispatcher zu informieren!



Brandschutzordnung Teil C

gemäß DIN 14096:2014-05

Brandschutzordnung – Teil C

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Einrichtung tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Teil C ist diesen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

a) Brandverhütung

Mit der Durchführung besonderer Brandschutzaufgaben sind insbesondere folgende Personen und Abteilungen betraut:

1. Dezernat 3 Technik, Bau, Liegenschaften - Dispatcherdienst

Tel.: 0381 498 1111

Aufgaben:

- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Feuererlaubnisschein) einschließlich der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und der Überwachung der Arbeiten bei internen und externen (Fremdfirmen) Arbeiten.
- Einweisung der Fremdfirmenmitarbeiter anhand der Unterweisungsscheckliste.
- Prüfung der regelmäßigen Wartung und sicherheitstechnischen Prüfung, bzw. des ggf. erforderlichen Austauschs brandschutztechnischer Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkler, Feuerlöscher, etc.).
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.

2. Arbeits- & Gesundheitsschutz

Stabsstelle Arbeitssicherheit: Fr. Dr. Stelter Tel.: -1409, Hr. Bovensiepen: Tel.: -1410
(Brandschutzbeauftragter)

Aufgaben:

- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.
- Ausbildung der Brandschutz- / Evakuierungshelfer
- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Beratung bei der Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, Sammelplätzen, Flächen für die Feuerwehr.
- Beratung bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen einschließlich deren Kennzeichnung.
- Organisation und Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen

3. Brandschutzhelfer

Name	Vorname	Bereich
Erdgeschoss		
Kamlah - UB, Archiv	Nadine	Rechter Flügel
Erdmann – UB, Archiv	Silvio	Rechter Flügel
		Mittelbau
Müller - HQE	Christian	Neues Museum
Dr. Strobel - HQE	Corinna	Hofanbau
1.Obergeschoss		
		Rechter Flügel
Dr. Tamm - K	Jan	Mittelbau
		Mittelbau
		Neues Museum
		Hofanbau
2.Obergeschoss		
Dr. Skottki - THF	Kristin	Rechter Flügel
		Mittelbau
		Neues Museum
Dr. Volle – D1	Peter	Hofanbau
Dr. Glöckner - D1/Stab B	Markus	Hofanbau
3.Obergeschoss		
		Rechter Flügel
Redlich – D1.3	Stephan	Mittelbau
Hüttig – D1.3	Andrea	Mittelbau
		Neues Museum
		Hofanbau

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kennzeichnung der eigenen Person als Brandschutzhelfer mittels Warnwesten (im Evakuierungsfall), um sich im Brandfall gegenüber Dritten (Feuerwehr, Mitarbeitern, Studenten, Besucher, Fremdfirmen) kenntlich zu machen
- Mängelerkennung und –meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Alarmierung der Mitarbeiter im Gefahrenfall über den Hausalarm
- Kontrolle der umliegenden Räumlichkeiten auf anwesende Personen
- Das Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (benachbarter Brandabschnitt oder Treppenraum).
- Information über den Verbleib zurückgelassener Personen an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Unterstützung des Evakuierungsprozesses. Hierzu positionieren sich nach eigener Absprache ausgewählte Brandschutzhelfer an den Zugängen des Hauses, um den flüchtenden / ortsunkundigen Personen die Position des Sammelplatzes mitzuteilen.
- Durchführung von Löschmaßnahmen
- Sicherstellung, dass das Gebäude vor Freigabe der Feuerwehr nicht wieder betreten wird.
- Freimeldung der Etagen an die Feuerwehr
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.

3. Hausverantwortliche

Rektor / Kanzler

(Können die Aufgaben nicht selbst wahrgenommen werden, sollten diese an die jeweiligen Leiter der Einrichtungen / Fakultäten delegiert werden.)

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzanweisungen und behördlicher Auflagen.
- Mängelerkennung und –meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Durchführung von Erstmaßnahmen des abwehrenden Brandschutzes.
- Alarmierung und Menschenrettung.
- Brandbekämpfung. Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.
- Kontrolle der Vollzähligkeit im Brandfall auf dem Sammelplatz (gilt nur für Mitarbeiter)

b) Alarmplan

Alarmplan

für den Brandfall

Feuerwehr Meldung: Wo ist der Brandort? Was ist geschehen? Wie viele Verletzte? Welche Verletzungen? Warten auf Rückfragen.	 	Direkt: nächster Feuermelder Über Telefon:  0-112 durch Betätigung der Handknopfmelder
Polizei		Notruf:  0-110
Rettungsdienst		Direkt:  0-112
Mitarbeiter & Besucher alarmieren		Mitarbeiter, Studenten und Besucher durch Betätigung der Handknopfmelder über Evakuierung informieren.
Sofortmaßnahmen	× Gefährdete Personen in sicheren Bereich (z.B. benachbarten Brandabschnitt) bringen. × Löschversuch unternehmen (nur bei Entstehungsbrand) bis Eintreffen Feuerwehr. × Feuerwehr bei Eintreffen einweisen.	
Bestimmte Personen informieren:	Hausverantwortlicher- Rektor Sekretariat:  1005 od. 1023 Fortsetzung Seite 2 	

	Hausverantwortlicher- Kanzler Sekretariat: ☎: 1016 od. 1035
	Zentrale Alarmierung: Dispatcherdienst TBL ☎ Tel.: 1111
	Fachkraft für Arbeitssicherheit Fr.Dr.Stelter ☎: 1409
	Brandschutzbeauftragter Hr. Bovensiepen ☎: 1410
Weitere Maßnahmen	✖ Gebäude evakuieren und dabei ✖ Rauchausbreitung im Gebäude verhindern und (Brandschutztüren schließen) ✖ Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (angrenzende Brandabschnitte / Treppenraum). ✖ Sammlung auf dem Sammelplatz organisieren ✖ Vollständigkeitsfeststellung durchführen > Rückmeldung an die Feuerwehr. ✖ Zutritt zur kalten Brandstelle ohne Freigabe durch Feuerwehr / Geschäftsführung unterbinden.

! Nach Rücksprache mit der Feuerwehr Rostock erfolgt für die Gebäude der Universität keine „Freimeldung“ !

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Aufgaben im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte und generell des abwehrenden Brandschutzes hat der Eigenschutz absoluten Vorrang. Eine schnelle und sichere Rückzugsmöglichkeit muss bei allen Tätigkeiten gegeben sein.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachmitteln.
--

Evakuierung des Gebäudes:

Nach der Alarmierung der Rettungsleitstelle sind die vom Brand betroffenen Gebäude und ggf. auch benachbarte Gebäude vollständig zu räumen. Dabei sind die Vorgaben des Teils B h) dieser Brandschutzordnung zu beachten. Dazu wird durch einen verantwortlichen Vorgesetzten die sofortige Betriebsunterbrechung angeordnet.

d) Löschmaßnahmen

Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen

Es sind die Vorgaben des Teils B Abschnitt „i“ dieser Brandschutzordnung zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

Zur Durchführung von Brandbekämpfungsmaßnahmen kann kein Mitarbeiter verpflichtet werden. Die Aufnahme von Brandbekämpfungsmaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden hauseigenen Mitteln (Feuerlöscher) liegt im eigenen Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters.

Löschversuche der Mitarbeiter sind auf Entstehungsbrände zu beschränken. Bei Bränden mit größerem Ausmaß soll von Löschversuchen abgesehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden.

Löschversuche sollten wenn möglich gebündelt (mit mehreren Personen und mehreren Feuerlöschgeräten gleichzeitig) unternommen werden.

Bei Eintreffen der Feuerwehr sind begonnene Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Mitarbeiter der Feuerwehr zu übergeben. Ab dem Punkt der Übergabe an die Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

Eigenschutz hat Vorrang!

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Grundsätzlich gilt:

- Brandstelle und Umgebung freimachen und Zugänge ermöglichen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.

Auf dem Sammelplatz

- Auch auf dem Sammelplatz haben die Brandschutzhelfer sowie die Führungskräfte bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte gegenüber den dort wartenden Mitarbeitern Weisungsbefugnis. Die Hauptaufgabe des Brandschutzhelfers auf dem Sammelplatz liegt in der Feststellung abwesender Personen.

Austausch von Informationen mit der Feuerwehr

Ein Austausch grundsätzlicher Informationen vor Ort mit der Feuerwehr ist für den Brandschutzbeauftragten unerlässlich. Folgende Informationen sind mit der Feuerwehr zu unterschiedlichen Zeiten auszutauschen:

- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Einweisung vor Ort sicher zu stellen.
- An der Brandstelle selber sind die ggf. bereits eingeleiteten Löscharbeiten bei Eintreffen der Feuerwehr an diese zu übergeben.
- Werden durch die Bemühungen der Brandschutzhelfer auf den Sammelplätzen die dort zunächst als fehlend gemeldeten Mitarbeiter nicht gefunden, sind diese umgehend der Feuerwehr als vermisst zu melden.

f) Nachsorge

Grundsätzlich gilt:

Unter Brandbedingungen kann aus unbedenklichen Stoffen, Waren, Einrichtungsgegenständen oder Bauteilen eine Vielfalt an Verbrennungsprodukten und Rückständen (= Brandfolgeprodukte) entstehen, deren Gefahrenpotenzial schwer einzuschätzen ist. Außerdem können auf der erkalteten Brandstelle erhebliche mechanische Gefährdungen drohen. Eine umsichtige Nachsorge nach einem Brand ist daher wichtig. Für die Nachsorge ist der Bereich Dezernat 3 Technik, Bau, Liegenschaften zuständig.

- Sicherung der Brandstelle.
- Das erneute Betreten der Räume durch Mitarbeiter ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr gestattet.
- Umgehende Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) veranlassen.
- Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist umgehend wieder in den Ausgangszustand zu bringen.
- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der

„Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer zum Zeitpunkt des Brandes gültigen Fassung.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Brandschutzordnung nach DIN 14096 in ihren drei Teilen wurde für die:

Universität Rostock – Hauptgebäude

Universitätsplatz 1
18055 Rostock

freigegeben.

Alle Mitarbeiter müssen sich mit der Brandschutzordnung vertraut machen und Besucher oder Fremdfirmen darauf hinweisen.

Die Brandschutzordnung ist als notwendiger Vertragsbestandteil bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Die Brandschutzordnung Teil C muss den unter Teil C aufgeführten Personen gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können weitere betriebliche Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und das untergesetzliche Regelwerk) zu beachten und einzuhalten.

Die in dieser Arbeitsanweisung aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung / Bekanntgabe an die Mitarbeiter in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rostock den 11. Januar 2017

.....

(für den Kanzler)